

Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben - Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetzes - NBrandSchG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr des Flecken Coppenbrügge ist nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2. und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.
- (3) Die öffentliche Einrichtung „Feuerwehr“ wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr des Flecken Coppenbrügge vom 27.06.2007 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG gebührenpflichtig:
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG , die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze
 4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne das ein Brand vorgelegen hat.
 6. Unfugalarm, vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehlalarmierungen.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
- d) Entfernen von Schnee bei Gefahrenlagen,
- e) Auspumpen von überfluteten Räumen, Kellern, Flächen, Behältern etc.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- h) Absicherung und/oder Ausleuchtung von Gefahr- und Unfallstellen,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen bei Gefahrenlagen,
- j) Entfernen von Wespennestern und ähnliches,
- k) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst
- l) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen als in Buchstabe a bis k genannten Fällen.

- (3) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 und 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben (Nachbarschaftshilfe).

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben und auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei der Berechnung wird, sofern im Gebührentarif für bestimmte Leistungen nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrangehörigen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.
- (5) Die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung und Kosten für die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 NBrandSchG kann auch bei unentgeltlichen Einsätzen verlangt werden, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind.

§ 5

Entstehen Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge, Geräte oder Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Fahrzeuge oder der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahmen in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 7

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Interesses können niedrigere Gebühren erhoben oder von Gebühren abgesehen werden. Hierzu gehören u. a. Veranstaltungen, die

die örtliche Gemeinschaft fördern, sowie gemeinnützige, soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die nicht hauptsächlich auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

§ 8 **Haftung**

- (1) Der Flecken Coppenbrügge haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen, die bei den Einsätzen entstehen und weder von Angehörigen der Feuerwehr noch von einer oder einem schadensersatzpflichtigen Dritten zu vertreten sind, haftet die Person, die den Einsatz veranlasst hat oder in deren Interesse die Leistung vorgenommen wurde.
- (3) Der Flecken Coppenbrügge übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung des Flecken Coppenbrügge über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Coppenbrügge vom 27.06.2007 außer Kraft.

Coppenbrügge, 27.10.2016

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

gez. Hans-Ulrich Peschka

Gebührentarif gemäß § 4 der Feuerwehrgebührensatzung des Flecken Copenbrügge

Kosten- und Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Leistungspreis
1. Personaleinsatz			
1.1	Feuerwehreinsatzkraft	je halbe Stunde	20,00 €
2 Einsatz von Fahrzeugen (incl. Gerät u. Ausrüstung, ohne Personal)			
2.1	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF)	je halbe Stunde	275,00 €
2.2	Tanklösch- u. Löschgruppenfahrzeuge (LF,TLF)	je halbe Stunde	145,00 €
2.3	Einsatzleit- u. Mannschaftstransportwagen (ELW,MTW)	je halbe Stunde	155,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	je halbe Stunde	165,00 €
3 Verbrauchsmaterialien, Entsorgungskosten und Leistungen Dritter			
3.1	Soweit im Rahmen von kostenpflichtigen Einsätzen Verbrauchs- und/oder Sicherungsmaterialien, wie z. B. Wasser aus dem Leitungsnetz, Sonderlösch- und Einsatzmittel, Öl- und/oder Säurebinder, Schaummittel, Kanthölzer, Dämmmaterial, Sandsäcke usw. benötigt werden, werden sie dem Gebührenschuldner zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung plus 15 v. H. als Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.		
3.2.	Werden Leistungen Dritter, z. B. Kran, Radlader, Bagger, Gabelstapler, Traktor, LKW, Kehr- und/oder Reinigungsmaschinen etc. benötigt, so werden sie in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für evtl. Entsorgungskosten des verbrauchten Materials, sowie für mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und belasteten Boden.		
4 Brandsicherheitswache			
4.1	Die Gebühr für eine Brandsicherheitswache berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifes.		
5 Fehlalarmierung			
5.1	Die Gebühr für einen Einsatz aufgrund eines ausgelösten Unfugalarms, eines Fehlalarms bei Brandmeldeanlagen in Firmen und sozialen Einrichtungen, bei Heimrauchmeldern und versehentliches manuelles Auslösen des europäischen Notrufsystems eCall (ab 31.03.2018 in Neufahrzeugen vorgeschrieben) berechnet sich nach Nr. 1 und 2 dieses Tarifs		